

ROUTEN PLANER

Weiterbildungsförderung Beschäftigte

STARTEN SIE HIER MIT DER PLANUNG

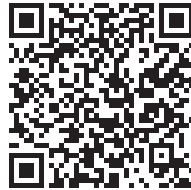


Sie möchten einen Berufsabschluss nachholen, einen neuen Berufsabschluss erlangen oder eine sonstige Weiterbildung machen.

LASSEN SIE SICH VON UNS BERATEN



Die Berufsberatung für Erwachsene im Erwerbsleben berät Sie in allen Fragen rund um den Arbeitsmarkt und unterstützt Sie u.a. bei der Entscheidungsfindung.



Tel.: 02381/910-1777

E-Mail: hamm.projekt-ich@arbeitsagentur.de

SPRECHEN SIE MIT DEM ARBEITGEBER



Legen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber das Bildungsziel fest. Sie sind aktuell nicht beschäftigt oder wechseln den Arbeitgeber? Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte kann ab dem 1. Tag der Beschäftigung in Anspruch genommen werden.

NUTZEN SIE DIE WEITERBILDUNGSSUCHE



In der Weiterbildungssuche (ehemals KURSNET) auf arbeitsagentur.de finden Sie Weiterbildungen, die für den Bildungsgutschein zugelassen sind. Beim Erwerb eines Berufsabschlusses ist ggfs. auch eine betriebliche Einzelumschulung möglich.



FÖRDERUNG MIT BILDUNGSGUTSCHEIN



Ihr aktueller oder zukünftiger Arbeitgeber beantragt eine Förderung der Weiterbildung beim Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit. Es können Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt übernommen werden.

ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG



Sie schließen die Weiterbildung erfolgreich ab. Bei Weiterbildungen mit Berufsabschluss können Sie eine finanzielle Prämie für die Zwischen- und Abschlussprüfung erhalten.

BEGINN DER WEITERBILDUNG



Ihr Arbeitgeber stellt Sie unter Fortzahlung des Gehalts für die Weiterbildung frei - Sie starten mit der Weiterbildung, ggfs. werden zusätzlich Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten übernommen.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hamm

FÖRDER DETAILS

Weiterbildungsförderung Beschäftigte



ANTRAGSTELLUNG

Antragsteller ist immer der Arbeitgeber. Das kann Ihr aktueller Arbeitgeber sein - oder Ihr zukünftiger Arbeitgeber, sofern Sie aktuell nicht beschäftigt sind oder Ihren Arbeitgeber wechseln.

Hotline für Arbeitgeber:
0800/4555520

BERUFSABSCHLUSS ERWERBEN



Sie erwerben mit der Weiterbildung einen Berufsabschluss (das kann auch durch eine Externenprüfung sein) oder machen eine berufsabschlussfähige Teilqualifizierung.

VORAUSSETZUNGEN



Sie haben bisher keinen Berufsabschluss erworben oder Berufsentfremdung (mehr als vier Jahre in an- oder ungeleiteter Tätigkeit, auch Zeiten der Nichtbeschäftigung zählen) ist eingetreten. Ihr Arbeitgeber beschäftigt Sie sozialversicherungspflichtig, stellt Sie für die Weiterbildung frei und zahlt das Arbeitsentgelt während der Weiterbildung weiter.

DAS GEHT



Berufsabschlüsse können extern bei einem für den Bildungsgutschein zugelassenen Weiterbildungsträger erworben werden, alternativ kann eine betriebliche Einzelumschulung beim Arbeitgeber gemacht werden.

FÖRDERLEISTUNGEN UND HÖHE



Weiterbildungskosten werden in Höhe von 100% übernommen; das Arbeitsentgelt kann dem Arbeitgeber bis zu 100% erstattet werden. Weiterbildungsprämien sind möglich.

RECHTSANSPRUCH



Wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, es sich um einen „zukunftsfähigen“ Beruf handelt und Sie für den Beruf geeignet sind, besteht ein Rechtsanspruch.

KURZFRISTIGE WEITERBILDUNG



Sie machen eine kurzfristige Weiterbildung / Anpassungsqualifizierung, die Sie beispielsweise auf den Strukturwandel, die Transformation der Arbeitswelt und/oder die Digitalisierung vorbereitet.

VORAUSSETZUNGEN



Die Weiterbildung dauert mehr als 120 Stunden und ist für den Bildungsgutschein zugelassen. Es wurde in den letzten vier Jahren keine kurzfristige Weiterbildung während der Beschäftigung gefördert. Ihr Arbeitgeber beschäftigt Sie sozialversicherungspflichtig, stellt Sie für die Weiterbildung frei und zahlt das Arbeitsentgelt während der Weiterbildung weiter.

DAS GEHT NICHT



Aufstiegsfortbildungen (Meister-/Technikerweiterbildung) sind von der Förderung ausgeschlossen, hierzu können Sie ggfs. Aufstiegs-BAföG beantragen.

FÖRDERLEISTUNGEN UND HÖHE



Weiterbildungskosten können bis zu einer Höhe von 100% übernommen; das Arbeitsentgelt kann dem Arbeitgeber bis zu 75% erstattet werden. Die jeweilige Förderhöhe ist u.a. abhängig von der Gesamt-Betriebsgröße des Arbeitgebers.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hamm